

Masse des Gutes der zulässigen Tragfähigkeit des Straßenfahrzeuges entspricht, die zulässigen Achsfahrmassen nicht überschritten werden und ein rationelles Entladen gewährleistet ist. Ebenso darf infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes die zulässige Tragfähigkeit durch Witterungseinflüsse während des Transports nicht überschritten werden.

(2) Das Beladen schließt das Absetzen des Gutes auf dem Straßenfahrzeug und das Verstauen einschließlich Befestigen* des Gutes auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges ein.

(31) Bei Auslastungssendungen, Sammel- und Verteilfahrten kann der Kraftverkehrsbetrieb verlangen, daß die Güter nach Empfängern getrennt gekennzeichnet werden.

(41) Zur Gewährleistung einer rationellen Verladeweise und Ausnutzung der Straßenfahrzeuge sind die Absender verpflichtet, effektive Verladetechnologien anzuwenden. Insbesondere sind

- a) sperrige oder schwere Einzelstücke zu zerlegen,
- b) gleichartige Güter zu paketieren oder stapelfähig herzurichten,
- c) Kleinmobiliar in Ladeeinheiten zusammenzufassen.

(51) Führt der Kraftverkehrsbetrieb Ladetätigkeit aus, übernimmt er in diesen Fällen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verladeweise der Güter.

(61) Für die Kennzeichnung des Straßenfahrzeuges nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter und anderen Rechtsvorschriften ist der Kraftverkehrsbetrieb verantwortlich.

§17

Begleitung von Ladungstransporten

(11) Für die Begleitung von Ladungstransporten, die gemäß den Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder entsprechend den speziellen Transportbedingungen vereinbart wurde, ist der Transportkunde verantwortlich. Die für die Ladetätigkeit mitfahrenden Werk tätigen des Transportkunden gelten als Begleiter.

(21) Der vom Transportkunden gestellte Begleiter hat insbesondere:

- a) für die ordnungsgemäße Ablieferung der Güter zu sorgen,
- b) während des Transports von Gütern, die unter die Verkehrsbestimmungen für gefährliche Güter fallen, für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen und bei Havarien sachkundige Entscheidungen zu treffen,
- c) beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen Anweisungen zu erteilen bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten,
- d) die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse zu gewährleisten,
- e) die Ladetätigkeit wahrzunehmen bzw. zu überwachen.

(31) Wird eine unter Beachtung der speziellen Transportbedingungen vereinbarte Begleitung nicht gestellt, ist der Transportkunde für die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich.

(41) Wird eine vorgeschriebene Begleitung nicht gestellt, darf der Ladungstransport nicht durchgeführt werden.

Zu § 19 der GTVO:

§18

Frachtdokument

(11) Das Frachtdokument ist im

- a) allgemeinen Ladungstransport der Frachtbrief für den Transport von Gütern mit Straßenfahrzeugen,
- b) Gütertaxitransport der Gütertaxiauftrag,
- c) Schwertransport der Frachtbrief/Vertrag für den Schwertransport,

d) Möbeltransport der Frachtbrief für den Transport von Möbeln mit Möbelspezialfahrzeugen.

(21) Der Transportkunde hat das Frachtdokument entsprechend den im Vordruck vorgeschriebenen Angaben auszufüllen. In das Frachtdokument dürfen weitere Angaben eingetragen werden, sofern sie sich auf den Frachtvertrag beziehen.

(31) Die Eintragungen sind in deutscher Sprache, deutlich, lesbar und unauslöschbar vorzunehmen. Die Frachtdokumente sind im Durchschreibeverfahren auszufertigen. Änderungen sind vom Ausfüllenden mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Soweit Angaben nach Verkehrsbestimmungen zu verschlüsseln sind, müssen diese verschlüsselten Bezeichnungen an der vorgeschriebenen Stelle eingetragen werden.

(41) Die Angaben über die Anzahl der Stücke und die Masse im Frachtdokument gelten nur dann als Beweis gegen den Kraftverkehrsbetrieb, wenn *ef* die Stückzahl oder die Masse im Beisein des Transportkunden festgestellt hat und dieser zum eingetragenen Vermerk keinen Einspruch erhebt.

(51) Sind zur Einhaltung der Vorschriften der Zoll- und anderen staatlichen Organe für die ordnungsgemäße Durchführung des Ladungstransports zusätzliche Schriftstücke zum Frachtdokument (Beilagen) erforderlich, sind sie vom Transportkunden dem Kraftverkehrsbetrieb vor Transportbeginn zu übergeben. Sofern die Beilagen bei einer anderen zuständigen Stelle hinterlegt sind, muß das Frachtdokument entsprechende Angaben enthalten. Der Transportkunde ist dem Kraftverkehrsbetrieb gegenüber für die Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit, Unzulässigkeit, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Beilagen entstehen.

(61) Für Verlust und unrichtige Verwendung der Beilagen ist der Kraftverkehrsbetrieb nur verantwortlich, soweit diese im Frachtdokument vom Transportkunden eingetragen sind und übergeben wurden. Der Kraftverkehrsbetrieb ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Beilagen erforderlich, zulässig, vollständig, zulänglich oder richtig sind.

(71) Bei Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum, denen Transportverträge zugrunde liegen, kann auf Eintragungen verzichtet werden, die sich aus dem Inhalt des Transportvertrages ergeben.

§19

Feststellung der Stückzahl der Güter

(11) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, Anträgen des Transportkunden, die Stückzahl der Güter bei der Annahme festzustellen, zu entsprechen, wenn

- a) die erforderliche Übersichtlichkeit beim Beladen gegeben ist,
- b) das Beladen des Zugfahrzeuges und Anhängers an derselben Beladestelle und zeitlich nacheinander erfolgt,
- c) das Fahrpersonal seinen Kontrollpflichten bezüglich der ordnungsgemäßen Verladung der Güter auf Straßenfahrzeuge nachkommen kann,
- d) die Zählvorgänge hinsichtlich Anzahl der Stücke zumutbar sind. ~

Die Feststellung ist im Frachtdokument zu vermerken.

(21) Bei Kleincontainern, Paletten bzw. sonstigen Verpackungseinheiten bezieht sich die Feststellung nicht auf deren Inhalt.

§20

Prüfen der Sendung

(11) Der Kraftverkehrsbetrieb ist berechtigt zu prüfen, ob die Güter mit den Eintragungen im Frachtdokument übereinstimmen und die Verkehrsbestimmungen eingehalten sind.

(21) Ist bei der Prüfung das Öffnen der Verpackung der Güter erforderlich, ist der Transportkunde oder ein Dritter hinzuzuziehen.